



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Fachbereich Naturschutz

Aufgabenbereich Kontrollaufgaben des
Artenschutzes / CITES-Büro

Zerbster Str. 7

D - 39264 Steckby

TEL 039244/940 90

FAX 039244/940 919

E-Mail stvs@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Die Umsetzung des Internationalen Artenschutzes in Sachsen-Anhalt

Überarbeitung: 2. Mai 2007



1 Der Aufgabenbereich „Kontrollaufgaben des Artenschutzes/CITES-Büro“ im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Seit 1991 ist das CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt für die fachliche Anleitung der Naturschutzbehörden zur Umsetzung der Kontrollaufgaben des Artenschutzes im Rahmen der auf dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen basierenden EG-Verordnungen sowie der nationalen Artenschutzregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung verantwortlich.

Dieser Aufgabenbereich „Kontrollaufgaben des Artenschutzes/CITES-Büro“ war zunächst der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby zugeordnet. Am 1. Januar 2000 erfolgte im Zuge der Konzentration der Umweltverwaltung die Eingliederung in das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

In Sachsen-Anhalt sind für die Umsetzung der Anforderungen des internationalen Artenschutzes neben dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt arbeitsteilig die Landkreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden zuständig (vgl. RdErl. des MLU über Zuständigkeiten im Bereich des Artenschutzes vom 17.5.2006 in MBl. LSA Nr. 24/2006 vom 12.6.2006, 444-446).

Die fachliche Anleitungstätigkeit des Aufgabenbereichs „Kontrollaufgaben des Artenschutzes/ CITES-Büro“ am Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt umfasst die folgenden Anliegen:

- Grundlagenermittlungen für die Erfüllung von internationalen und nationalen CITESAnliegen und Berichtspflichten (CITES ist die englische Bezeichnung für das Washingtoner Artenschutzübereinkommen: **C**onvention on **I**nternational **T**rade in **E**ndangered **S**pecies of Wild Fauna and Flora).
- Fachliche Beratung und Anleitung aller Naturschutzbehörden in Sachsen-Anhalt zu den sich ständig weiterentwickelnden Artenschutz-Gesetzlichkeiten.
- Öffentlichkeitsinformation zu den Anliegen der Washingtoner Artenschutzkonvention sowie Beratung der Bürger und Vereine zu den artenschutzrechtlichen Anforderungen.
- Stellungnahmen zu Rechtsnormen, Kontrollerfordernissen, Artenschutzvergehen und Einziehungsnotwendigkeiten.
- Fachliche Abstimmungen mit Sachverständigen sowie Länder- und Bundesbehörden.
- Kontrollen im Tier- und Pflanzenhandel sowie bei privaten Haltern und Züchtern von geschützten Arten.
- Laufende Dokumentation sowie Prüfung und Auswertung der Tierbestandsmeldungen.
- Überwachung der gesetzlichen Kennzeichnungsregelungen und Bearbeitung entsprechender Ausnahmegenehmigungen.
- Erteilung von EG-Bescheinigungen für streng geschützte Tiere und Pflanzen zur Umsetzung der EG-Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 865/2006 auf Antrag der Bürger.

2 Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) und die europäischen sowie nationalen Artenschutzgesetzlichkeiten

Viele Tier- und Pflanzenarten sind sowohl durch Lebensraumzerstörung und Umweltschäden als auch durch den Handel mit ihnen in ihrem Bestand gefährdet. Beispielsweise werden Land- und Sumpfschildkröten, Papageien und Kleinblumenzwiebeln für Liebhaberzwecke jährlich in großen Mengen der Natur entnommen. Auch der Handel mit Kaviar, Edelhölzern und Heilpflanzen ist in bedrohlichem Umfang gestiegen.

Um die infolge der zunehmenden internationalen Handelsinteressen gefährdeten Bestände von wildlebenden Tieren und Pflanzen zu schützen, wurde bereits 1973 die **Washingtoner Artenschutzkonvention** verabschiedet. Mit der Festlegung von konkreten einschränkenden Maßnahmen zu Handelskontrollen und auch -begrenzungen ist das WA eine der wirksamsten länderübergreifenden Konventionen zum Schutz der Natur.

Diesem „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“, englisch abgekürzt CITES, sind bisher 169 Staaten beigetreten. Es beinhaltet Handelsbeschränkungen für über 5 000 Tier- und 28 000 Pflanzenarten, die je nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit in den drei Anhängen I, II und III aufgelistet sind.

Das WA wird innerhalb der Europäischen Union (EU) seit 1984 nach einheitlichen, teilweise noch strengeren Regelungen umgesetzt, die für alle Bürger und Behörden direkt gültig sind. Rechtliche Grundlagen sind die **EG-Verordnungen** Nr. 338/97 (Grundverordnung) und Nr. 865/2006 (Durchführungsverordnung).

Im Rahmen der EU sind die geschützten Tiere und Pflanzen abhängig vom Gefährdungsgrad in vier Anhängen A, B, C und D mit unterschiedlichen Beschränkungen für den Handel ausgewiesen (EG-Verordnung Nr. 338/97). Ein Schwerpunkt sind die umfassenden Kauf und Verkaufsverbote, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie die Nachweispflichten für die besonders geschützten Arten der Anhänge A und B.



Weißbücheläffchen
(besonders geschützte Art nach Anhang B der
EG-Verordnung Nr. 338/97)

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) regelt ein über die internationalen Gesetzlichkeiten hinausgehendes umfassendes System des Schutzes von gefährdeten Tieren und Pflanzen. Darin sind auch die Arten der EG-Verordnung Nr. 338/97, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und der EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG einbezogen. Darüber hinaus sind zahlreiche weitere in Deutschland heimische Wirbeltiere dem besonderen Schutz unterstellt und in der Anlage 1 der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV) aufgeführt.

3 Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Das Bundesnaturschutzgesetz legt in § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 einen besonderen und einen strengen Schutz von gefährdeten Tieren und Pflanzen fest.

Eine Liste aller besonders und streng geschützten Arten ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (Jg. 53, Nr. 35 a, ISSN 0720-6100 v. 20.02.2001). Der Schutzstatus kann im Internet unter www.wisia.de ermittelt werden. Die aktuellen Artenanhänge der EG-Verordnung Nr. 338/97 sind auch im Internet verfügbar (s. Punkt 12 Literatur). Einen Überblick über die geschützten Arten gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 1: Überblick über besonders geschützte und streng geschützte Arten gemäß § 10 Absatz 2 Nr. 10 und 11 Bundesnaturschutzgesetz

Alle Tierarten aus:	sind besonders geschützt	sind zusätzlich streng geschützt	Beispiele
Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	+	Wolf, Braunbär, Wildkatze, Großkatzen (Fell), Elefant (Elfenbein), europäische Greifvögel und Eulen, Kleiner Gelbhaubenkakadu, Hellroter Ara, europäische Landschildkröten, alle Meeresschildkröten (Schildpatt, Leder, Fleisch), Heller Tigerpython, Baltischer Stör
Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	-	Soweit nicht bereits in Anhang A aufgeführt: alle Affen, Papageien, Landschildkröten, Krokodile (Leder, Fleisch), Riesenschlangen (Leder) und Störe (Kaviar) sowie Pekari (Leder), Chamäleons, Baumsteigerfrösche, Grüner Leguan, Riesenschnecken (Souvenir), verschiedene Korallen (Schmuck, Souvenir)
Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) ¹⁾	+	+	Alle Fledermäuse, Europäischer Biber (Fell), Feldhamster (Fell), Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Leopardnatter, Europäische Hornotter, Rotbauchunke
Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG (sog. EG-Vogelschutzrichtlinie): alle europäischen Vogelarten ¹⁾	+	teilweise (durch die BArtSchV: Kreuz in Anlage 1, Spalte 3)	Besonders geschützt sind z.B. alle europäischen Singvögel (Eier, Federn, Fleisch) einschließlich deren Unterarten wie Blauer Dompfaff oder Graukopfstieglitz sowie die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegenden europäischen Wildtauben, Wildenten und Wildgänse; Zusätzlich streng geschützt sind z.B. Eisvogel, Weißstorch, Haubenlerche und Kiebitz
Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung	+	teilweise (Kreuz in Anlage 1, Spalte 3)	Besonders geschützt sind z.B., soweit nicht schon in den vorstehenden Anhängen aufgeführt, die meisten nicht jagdbaren heimischen Säugetiere wie Maulwurf (Fell) und alle europäischen Reptilien sowie Amphibien; Zusätzlich streng geschützt ist z.B. die Bayerische Kleinwühlmaus und die Aspiviper

1) ausgenommen Arten, die schon in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 geführt sind

Für alle besonders geschützten und streng geschützten Arten gelten einschlägige Verbote, die in der folgenden Tabelle genannt werden.

Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Verbote für geschützte Arten

Artenschutzrechtliche Verbote	Rechtliche Grundlagen
Naturentnahmeverbot	§ 42 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG
Verbot des Fallenfangs	§ 4 Absatz 1 BArtSchV
Störverbot	§ 42 Absatz 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG
Besitzverbot	§ 42 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG
Vermarktungsverbot	Artikel 8 Absätze 1 und 5 EG-VO Nr. 338/97 sowie § 42 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG
Verbot der Ein- und Ausfuhr ohne Genehmigung	Artikel 4 und 5 EG-VO Nr. 338/97 sowie § 43 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG
Aussetzungs- bzw. Ansiedlungsverbote	§ 50 Absatz 1 NatSchG LSA

4 Ein- und Ausfuhr

Für die Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen der Anhänge A, B und C der EG-Verordnung Nr. 338/97 in die bzw. aus der EU sind zuvor spezielle Dokumente vom **Bundesamt für Naturschutz Bonn** (Tel.: 0228/84 911 333, Fax: 0228/84 911 319) erforderlich.

Einzelheiten zur Beantragung der Ein- und Ausfuhr genehmigungen können im Internet unter www.bfn.de nachgelesen werden. Eine Zusammenstellung aller bisherigen Einzelentscheidungen zur Einfuhr geschützter Tierarten enthält www.zeet.de.

Tiere und Pflanzen der Anhänge A und B benötigen für den Import eine **vorher** zu beantragende Einfuhrgenehmigung. Für Exemplare der Anhänge C und D ist die Vorlage einer Einfuhrmeldung vom Importeur bei der Zollstelle erforderlich. Bei Arten des Anhangs C bedarf es außerdem des Ausfuhrdokuments des Exportlandes.



Landschildkröten
(streng geschützte und besonders geschützte Arten nach Anhang A und Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97)

Für die Ausfuhr von Exemplaren der Anhänge A, B und C aus der EU in Drittländer sind mit EG-Vorlagebescheinigungen vom CITES-Büro in Steckby beim Bundesamt für Naturschutz die Ausfuhrdokumente zu beantragen. Nur Arten des Anhangs D können ohne Genehmigung exportiert werden.

Diese Ein- und Ausfuhrbestimmungen gelten auch für Teile von Tieren und die Erzeugnisse daraus wie Schildpatt und Elfenbeinschnitzereien sowie für Riesenmuscheln, Korallen (außer Bruchstücke fingerähnlicher toter Korallen bis 3 cm Durchmesser) und Pflanzenteile.

Bei derartigen „Urlaubsmitbringseln“ ist zu beachten, dass nur amtliche Bescheinigungen von Behörden des Urlaubslandes als Legalitätsnachweis gültig sind und mit diesen Bescheinigungen die Einfuhrgenehmigungen vor der eigentlichen Einfuhr zu beantragen sind. Ohne die Einfuhrgenehmigung droht eine Beschlagnahme durch den Zoll und die Ahndung des Einfuhr- bzw. Ausfuhrverbots durch empfindliche Geldbußen.

Weiterhin sind **generelle Einfuhrverbote für bestimmte Arten** gemäß der EG-Verordnung Nr. 349/2003 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren frei lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft zu beachten.

5 Überblick über die artenschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhalter

Nachweispflicht (gemäß § 49 Absatz 1 BNatSchG)

Aufgrund der für alle besonders geschützten einschließlich der streng geschützten Tiere geltenden Besitz- und Vermarktungsverbote besteht für jeden Halter die Pflicht zum Nachweis der legalen Herkunft.

Meldepflicht (gemäß § 7 Absatz 2 BArtSchV)

Alle Halter lebender Wirbeltiere der besonders bzw. streng geschützten Arten haben ihren Tierbestand einschließlich aller laufenden Veränderungen in Sachsen-Anhalt beim CITES-Büro in Steckby schriftlich anzuzeigen.

Buchführungspflicht (gemäß § 6 BArtSchV und § 4 Psittakose-VO)

Bei gewerbsmäßigem Inverkehrbringen von Exemplaren aller besonders bzw. streng geschützten Arten sowie für alle Papageienhalter gilt die Pflicht zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches.

Kennzeichnungspflicht (gemäß §§ 12 bis 15 und Anlage 6 BArtSchV)

Für alle Tiere, der in der Anlage 6 der BArtSchV genannten Arten obliegt dem Halter eine Kennzeichnungspflicht mit Ringen bzw. Transpondern der zwei anerkannten Ausgabestellen.



Grüner Leguan
(besonders geschützte Art nach Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97, jedoch von der Meldepflicht befreit nach Anlage 5 BArtSchV)

Weiterhin ist zu beachten, dass private Halter von Tieren der geschützten Arten, die gleichzeitig der derzeit neugefassten „**Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere**“ unterliegen, eine Genehmigung vom zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsamt bedürfen. Dazu gehören beispielsweise Meerkatzen, Brillenkaimane und giftige Schlangen.

6 Nachweispflicht

Für alle besonders bzw. streng geschützten Arten gelten u.a. **Besitz- und Vermarktungsverbote** nach § 42 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz und bezüglich der Arten der Anhänge A und B nach Artikel 8 Abs. 1 und 5 der EG-Verordnung Nr. 338/97.

Gemäß der allgemeinen Nachweispflicht von § 49 Abs. 1 BNatSchG ist jeder Halter u.a. von lebenden Tieren der besonders geschützten und streng geschützten Arten verpflichtet, das Vorliegen einer Ausnahme vom Besitzverbot und, falls eine Vermarktung vorangegangen ist, auch vom Vermarktungsverbot nachzuweisen, z.B. die Zucht oder legale Einfuhr.

Bei Exemplaren des Anhangs A hat die Nachweisführung durch eine gelbe EG-Vermarktungsbescheinigung zu erfolgen.

Die Nachweispflicht gilt auch für tote Exemplare (z.B. Präparate, Felle, Eier) sowie für Teile von Tieren der streng geschützten Arten (z.B. Elfenbein, Steinadlerfeder, Schildkrötenpanzer), jedoch nicht die Meldepflicht. Einschränkungen zur Nachweispflicht für Erzeugnisse, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen regelt § 49 Abs. 2 BNatSchG.

Bescheinigungen und Belege müssen zuverlässig bestimmten Exemplaren zugeordnet werden können!

Beim Verkauf ist der Verkäufer verpflichtet, die Herkunftsnachweise über den legalen Ursprung des Tieres dem neuen Besitzer mitzugeben (Muster Herkunftsnachweis s. Anlage). Die Herkunftsnachweise sind mit der Anmeldung beim CITES-Büro in Steckby als Kopien einzureichen.

6.1 Nachweispflicht für Arten des Anhangs A

Für Vermarktungszwecke von Exemplaren des Anhangs A sind genehmigungspflichtige Ausnahmen in Form von EG-Vermarktungsbescheinigungen erforderlich.

Diese gelben EG-Bescheinigungen begleiten das jeweilige Exemplar bei jedem Weiterverkauf. Die nur bis 1997 gültigen blauen CITES-Bescheinigungen und die EG-Vermarktungsbescheinigungen für die einmalige Vermarktung sind für den Verkauf neu zu beantragen. Die gebührenpflichtigen EG-Bescheinigungen können bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise erteilt werden z.B.:

- für gezüchtete Tiere,
- für Tiere von Arten, die vor ihrer Aufnahme in den Anhang A bzw. in den Anhang C1 der zuvor gültigen EG-Verordnung Nr. 3626/82 oder in den Anhang I des WA erworben wurden.

Die Beantragung der EG-Bescheinigungen ist in Sachsen-Anhalt an das CITES-Büro in Steckby unter Vorlage der Nachweise sowie der ausgefüllten und unterschriebenen Formulkopie zu richten. Voraussetzung für die Erteilung von EG-Bescheinigungen ist außerdem eine behördliche Überprüfung der erforderlichen Kennzeichen und die schriftliche Anmeldung.

Generell ausgenommen vom Vermarktungsverbot für Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 sind:

- gezüchtete Tiere des Anhangs X der EG-Durchführungsverordnung Nr. 865/2006,
- künstlich vermehrte Pflanzen,
- Antiquitäten, die zuletzt vor dem 1. Juni 1947 bearbeitet worden sind.

6.2 Nachweispflicht für Arten des Anhangs B und alle anderen besonders bzw. streng geschützten Arten

Die Nachweispflicht gilt auch für Arten des Anhangs B der EG-Verordnung Nr. 338/97 und für die anderen besonders geschützten und streng geschützten Arten. Die Art des Nachweises ist abhängig von der Herkunft. In jedem Fall muss er zuverlässig bestimmten Exemplaren zugeordnet werden können, z.B. durch eine Kennzeichnung.

Als Einfuhrbelege kommen in Betracht:

- Bei Arten des Anhangs B der Kaufbeleg bzw. der Herkunftsnachweis und die Kopie der Einfuhrgenehmigung. Bei einer Einfuhr direkt nach Deutschland reicht die Angabe der Einfuhrgenehmigungs-Nummer, z.B. E 1234/07, auf dem Kaufbeleg.
- Bei allen anderen besonders geschützten Arten entweder eine Ausnahmegenehmigung vom Bundesamt für Naturschutz bzw. eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG oder eine Genehmigung für die Einfuhr entsprechend dem nationalen Recht des EU-Importlandes.

Als Zuchtbelege kommen in Betracht:

- Ein Herkunftsnachweis des Züchters mit Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum, Kennzeichen und Besonderheiten sowie Herkunftsangaben zu den Elterntieren (Muster Herkunftsnachweis s. Anlage). Eine ordnungsgemäße geschlossene Beringung reicht bei Vögeln in der Regel als Herkunftsnachweis aus.
- Bei abweichend von den Kennzeichnungsvorschriften offen beringten Vögeln ist neben dem Herkunftsnachweis eine Kopien der Ausnahmegenehmigung von der Kennzeichnungspflicht mitzugeben.
- Bei selten gezüchteten Reptilien ist neben dem Herkunftsnachweis ein detaillierter Zuchtbericht bzw. eine Zeugenbestätigung mitzugeben.
- Beim Verkauf von Reptilien über den Zoohandel sind auf der Rechnung bzw. dem Kaufvertrag mindesten Jahrgang, Zuchtbuch-Nr. und der Name der Behörde, der die Zucht gemeldet wurde, aufzuführen. Auf mitgegebenen Belegen können die Namen von Züchtern und Händlern geschwärzt sein.

Bei fehlenden Herkunftsnachweisen und Kennzeichen können die Exemplare beschlagnahmt und der illegale Verkauf und Kauf durch Bußgeld geahndet werden.



Sonnensittiche
(besonders geschützte Art nach Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97)

Weitere, für den Zoohandel nicht relevante Ausnahmen von den Vermarktungsverboten für nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Arten wie naturentnommene streng geschützte Tiere und Pflanzen sowie naturentnommene Vögel europäischer Arten, sind beim CITES-Büro zu erfragen.

7 Meldepflicht

Gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung hat jeder Halter von besonders geschützten Wirbeltieren, mit Ausnahme der in der Anlage 5 BArtSchV genannten Arten, der nach Landesrecht zuständigen Behörde den Erwerb unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In Sachsen-Anhalt ist das CITES-Büro in Steckby für die Entgegennahme der Tierbestandsmeldungen und für die Erteilung der EG-Bescheinigungen zuständig.

Die Meldung muss Angaben zu Art, laufender Nummer, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort und Kennzeichen der Tiere enthalten. Für Landschildkröten ist gleichzeitig ein Foto mit zusenden (s. Abschnitt 9 Fotodokumentation). **Der Meldung sind Kopien der EG-Bescheinigungen bzw. der Herkunftsnachweise, Einfuhrgenehmigungen und Nachzuchtbescheinigungen als Nachweise zur legalen Herkunft beizufügen.** Es sind unverzüglich alle Veränderungen im Tierbestand wie Erwerb, Nachzucht, Verkauf und Tod der Tiere zu melden. Dabei werden die Verwendung der anliegenden Meldetabelle und eine laufende Nummerierung aller Tiere empfohlen.

8 Kennzeichnung

Gemäß §§ 12 bis 15 Bundesartenschutzverordnung sind Tiere bestimmter Arten durch den Halter zu kennzeichnen. Diese kennzeichnungspflichtigen Arten und die vorgeschriebene Kennzeichnungsmethode einschließlich der Fotodokumentation sind in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung aufgelistet. Die Kennzeichnung dient der Identitätskontrolle und damit der Verhinderung des illegalen Handels mit geschützten Tieren. Die behördliche Überprüfung der Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Erteilung der EG-Bescheinigungen.

Gezüchtete Vögel sind mit einem rundum geschlossenen Ring, Säugetiere und Reptilien mit einem Transponder zu kennzeichnen. Für bestimmte Reptilien sind die individuellen Merkmale und ihre Veränderungen durch Fotodokumentation zu belegen. **Muss aufgrund individueller Eigenschaften von der geschlossenen Beringung abgewichen werden, ist sofort, d.h. zum Zeitpunkt der geschlossenen Beringung, die Zustimmung beim CITES-Büro einzuholen.**

Die Ringe und Transponder für diese nach dem Artenschutzrecht kennzeichnungspflichtigen Arten sind nur bei den folgenden beiden anerkannten Ausgabestellen zu beziehen.

Tabelle 3: Anerkannte Kennzeichenausgabestellen

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Tierkennzeichen-Service GmbH Postfach 1110 76707 Hambrücken	Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. (ZZF) bei der WZF GmbH Ringstelle Mainzer Straße 10 65185 Wiesbaden
Tel.: 07255 / 718 402 Fax: 07255 / 718 403 E-Mail: gs@bna-ev.de	Tel.: 0611 / 447 553 0 Fax: 0611 / 447 553 33 E-Mail: ringstelle@zzf.de

Im Falle einer notwendigen Ringentfernung durch den Tierarzt ist dies dem CITES-Büro mit einer tierärztlichen Begründung und dem neuen Kennzeichen mitzuteilen.

Bei fehlenden Kennzeichen an den Tieren ist keine Zuordnung zu den Herkunftsbelegen und damit keine Nachweisführung möglich. Es droht die Beschlagnahme und die Ahndung durch Bußgeld.

9 Fotodokumentation

Die Fotodokumentation von individuellen Merkmalen ist eine Methode zur Kennzeichnung bestimmter Reptilien des Anhangs A, insbesondere für Exemplare unter einem Körpergewicht von 200 g, bei Schildkröten unter 500 g.

Halter von beispielsweise Griechischen oder Maurischen Landschildkröten haben in regelmäßigen Abständen Wiederholungsaufnahmen von den individuellen Veränderungen der Panzermerkmale ihrer Tiere anzufertigen. **Dabei ist mindestens der Bauchpanzer Bildfüllend und scharf im Format 9 x 13 cm (ab 500 g Körpergewicht auf 13 x 18 cm) so abzubilden, dass die Form der Schildnähte insbesondere an deren Kreuzungspunkten exakt sichtbar ist (s. Foto).** Digitalfotos können nur anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich Schärfe bzw. Auflösung den analogen Fotos entsprechen.

Die Verantwortung für die Wiederholung der Bauchpanzerfotos obliegt jedem Halter selbst:

1. Im ersten Lebensjahr 2x: Im Herbst nach dem Schlupf und im darauf folgenden Frühjahr
2. Ab zweitem Lebensjahr bis zu einem Gewicht von 500 g jährlich im Herbst
3. Ab 500 g Gewicht aller fünf Jahre ein Foto oder Transponderung durch den Tierarzt



Bauchpanzer einer Griechischen Landschildkröte (streng geschützte Art nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97)

An der Form der Schildnähte des Bauchpanzers einer Landschildkröte kann der Halter jedes einzelne Tier unterscheiden.

Für die Fotodokumentation ist die Fotoschärfe von entscheidender Bedeutung.

Hinweis:

Die Fotoqualität der nebenstehenden Abbildung kann aufgrund der Vervielfältigungsform des Merkblattes hinsichtlich der Fotoschärfe nicht als Muster für die Fotodokumentation herangezogen werden.

Fotodokumentation: Das Foto ist auf ein A4-Blatt aufzukleben, welches mit dem Datum, dem Gewicht der Schildkröte und der Nummer der zugehörigen EG-Bescheinigung zu beschriften ist.

Wiederholungsaufnahmen sind diesem Blatt dann hinzuzufügen. Diese Fotodokumentation ist gemeinsam mit der zugehörigen EG-Bescheinigung aus Nachweisgründen sorgfältig aufzubewahren und bei Kontrollen der Naturschutzbehörde vorzulegen. Gleichzeitig ist ein zweites beschriftetes A4-Blatt mit dem aktuellen Foto dem CITES-Büro in 39264 Steckby, Zerbster Str. 7, zuzusenden. Weiteres Informationsmaterial wird auf Anfrage zugesandt.

Wird die Veränderung der individuellen Merkmale nicht lückenlos oder mit unscharfen Fotos dokumentiert ist keine Zuordnung zu den Dokumenten und damit kein Nachweis möglich. Es droht die Beschlagnahme der Schildkröte und Ahndung durch Bußgeld.

10 Für heimische Fauna und Flora gefährliche Tiere

Für die Haltung von Tieren der Arten Amerikanischer Biber, Grauhörnchen, Schnappschildkröte und Geierschildkröte, die bei Entweichen eine Gefahr für die heimische Fauna und Flora darstellen, gelten die folgenden Regelungen:

1. Meldepflicht beim CITES-Büro
2. Verkaufs- und Abgabeverbot
3. Zuchtverbot
4. Kennzeichnungspflicht (außer Grauhörnchen) mit Artenschutztranspondern vom ZZF bzw. BNA oder bei den Schildkröten durch Fotodokumentation
5. Nachweis des Erwerbs vor dem 22. Oktober 1999
6. Bei der Haltung ist Vorsorge gegen das Entweichen zu treffen

Bei Problemen mit einer fortgesetzten Pflege von Tieren dieser vier Arten möchte sich der Halter bitte an die zuständige Naturschutzbehörde zur Einzelfallregelung wenden.

11 Geschützte Pflanzen

Alle besonders geschützten bzw. streng geschützten Pflanzenarten wie auch deren Zwiebeln und Knollen unterliegen den differenzierten Naturentnahme-, Besitz- und Vermarktungsverboten gemäß Artikel 8 Abs. 1 und 5 EG-Verordnung Nr. 338/97 und § 42 Bundesnaturschutzgesetz.

Für Vermarktungszwecke natur entnommener Pflanzen von Arten des Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 sind EG-Bescheinigungen erforderlich. Nachweislich gezüchtete Pflanzen dieses Anhangs A können ohne Vermarktungsgenehmigung verkauft werden. Zum Anhang A gehören z.B. alle Frauenschuh-Orchideen der Gattungen *Paphiopedilum* und *Phragmipedium*.



Frauenschuh-Orchidee
(geschützt nach Anhang A der EG-Verordnung
Nr. 338/97)

Die Vermarktung künstlich vermehrter Pflanzen des Anhangs A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97 und der anderen national besonders geschützten Arten ist nur dann erlaubt, wenn die rechtmäßige Herkunft durch geeignete Beweismittel belegt werden kann.

Die **Nachweisführung** erfolgt analog den Nachweisen für Tiere des Anhangs B. Dem entsprechend sind auch bei eingeführten Pflanzen die notwendigen Einfuhrgenehmigungen bzw. -belege und bei künstlicher Vermehrung Wachstumserklärungen oder Pflanzengesundheitszeugnisse erforderlich.

Zum Anhang B gehören beispielsweise Schneeglöckchen, Alpenveilchen und, soweit nicht bereits im Anhang A enthalten, Orchideen und Kakteen. Zu den durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützten Arten gehören z.B. Wildherkünfte von Krokussen, Schachblumen und Märzenbechern.

Bei künstlich erzeugten **Farb- und Formvarietäten sowie** bei nicht natürlich vorkommenden **Hybriden** ist von einer künstlichen Vermehrung auszugehen. Für diese und für die in einer beim CITES-Büro erhältlichen „Unbedenklichkeitsliste“ aufgeführten Pflanzen kann auf eine Nachweisführung verzichtet werden.

12 Literatur

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft Köln (Tel. 0221 / 97 668 200, Fax 0221 / 97 668 278):

Alle genannten EG-Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz 2002: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258)

Internet

Alle genannten EG-Verordnungen und EG-Richtlinien sind kostenfrei verfügbar unter:

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/repert/1510.htm#15103020>

EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97: einschließlich der aktuellen Artenanhänge mit EG-Verordnung Nr. 1332/2005:

[31997R0338](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1997/R/01997R0338-20050822), Konsolidierte Fassung 2005 [01997R0338-20050822](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1997/R/01997R0338-20050822-de.pdf) oder

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1997/R/01997R0338-20050822-de.pdf>

EG-Durchführungsverordnung Nr. 865/2006:

[32006R0865](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_166/l_16620060619de00010069.pdf) oder

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_166/l_16620060619de00010069.pdf

EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG:

[31979L0409](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1979/L/01979L0409-20030605), Konsolidierte Fassung 2003 [01979L0409-20030605](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1979/L/01979L0409-20030605) oder

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1979/L/01979L0409-20030605-de.pdf>

Zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_363/l_36320061220de03680408.pdf

EG-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG:

[31992L0043](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1992/L/01992L0043-20031120), Konsolidierte Fassung 2003 [01992L0043-20031120](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1992/L/01992L0043-20031120) oder

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1992/L/01992L0043-20031120-de.pdf>

Zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_363/l_36320061220de03680408.pdf

Bundesnaturschutzgesetz 2002:

Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2002/gesamt.pdf

Bundesartenschutzverordnung 2005:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bartschv_2005/gesamt.pdf

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt 2004:

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA 67/2005 S. 769, 801)

http://st.juris.de/st/gesamt/NatSchG_ST_2004.htm

Merkblätter

Die folgenden Merkblätter werden auf Anfrage beim CITES-Büro in Steckby (Tel. 039244/94 090) zugesandt:

- Information zum Artenschutz für den Zoofachhandel,
- Kurzinformation zur Fotodokumentation von Individualmerkmalen bei Landschildkröten,
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Grundlagen und Verfahrensweisen bei Totfunden von besonders geschützten Tierarten in Sachsen-Anhalt,
- Wesentliche Änderungen des Artenschutzrechts im Jahr 2005

Fotos: S. Ellermann (1 bis 6), K.-J. Hofer (7)

Tabelle 1: Auf einer Grundlage des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie

Tierbestandsmeldung gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen und unterschreiben

CITES-Büro
Sachsen-Anhalt
Zerbster Str. 7
D - 39264 Steckby

TEL (03 92 44) 940 90
 FAX (03 92 44) 940 919
 E-MAIL stvsw@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	TEL/FAX:
PLZ, Ort:	Landkreis:

Lfd. Nr.	Art	Geschl. m = 1,0 w = 0,1	Jahrgang	Kennzeichen (Ring-Nr., Transponder-Nr., Dokumentation)	Einfuhr- genehmig.-/ CITES-Nr.	Herkunftsadresse; bei Eigenzucht Kennzeichen bzw. Melde-Nr. der Elterntiere	Schlupf-/ Erwerbs- datum	Verbleib (Adresse des Abnehmers, Tod, etc.)	Ab- gangs- datum

_____ Datum

_____ Unterschrift

Herkunfts- und Zuchtnachweis

für Arten des Anhangs B und alle anderen besonders geschützten Arten

Züchter / Alter Besitzer / Absender

Neuer Besitzer / Empfänger

Das Tier der Art:

Geburts- / Schlupfdatum:

Geschlecht:

Kennzeichen bzw. Zuchtbuch-Nr.:

Gemeldet bei der Behörde in

am

Herkunft (Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen):

Eigene Nachzucht (*Bei offen beringten Vögeln sind weitere Nachweise beizufügen*)

Nachzucht aus:

Land

Deutsche Einfuhr:

Einfuhrgenehmigungs-Nr.

Einfuhr aus anderem EG-Land:

Land und Einfuhrgenehmigungs-Nr.

(Die Kopie der ausländischen Einfuhrgenehmigung ist als Anlage beizufügen)

Herkunft der Elterntiere bei Zucht:

Jahrgang der Elterntiere:

Männchen

Weibchen

Kennzeichen bzw. Zuchtbuch-Nr.:

Herkunft:

(Land / Zucht oder Land / Einfuhr-Nr.)

Ort, Datum

Unterschrift des Züchters / Absenders

Zeugenbestätigung für die Zucht

Zeuge:

Züchter:

Art:

Geburts-/Schlupfdatum:

Elterntiere: Jahrgang und Kennzeichen/Zuchtbuch-Nr./EG-Bescheinigungs-Nr.:

Männchen:

Weibchen:

Kenntnisnahme vom Zuchtgeschehen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Ich habe gesehen, dass das Muttertier trächtig ist.
- Ich habe die Eiablage beobachtet. Anzahl der Eier:
- Ich habe die Eier in der Brutmaschine beobachtet. Anzahl der Eier:
- Ich habe die Eier im Aquarium gesehen.
- Ich habe die Larven gesehen.
- Ich habe den Schlupf bzw. die Geburt beobachtet. Anzahl der Schlüpflinge:
- Ich habe die Jungtiere im Alter von Tagen gesehen. Anzahl der Jungtiere:
- Ich habe die Jungtiere bei der Fütterung durch die Eltern beobachtet. Anzahl der Jungtiere:
- Andere Form der Kenntnisnahme: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Zeugen